

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) in Verbindung mit den §§ 4, 5, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. 06. 1991 (GVBl. Teil I Nr. 13 vom 08. 07. 1991) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 07.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzung

§ 1 Zweck

(1) Die Stadt Ludwigsfelde überläßt Schulräume und deren Einrichtungsgegenstände zur Benutzung an Schulfremde, soweit dadurch nicht Belange der Schule oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Schulfremd im Sinne dieser Satzung sind nicht die nach den Schulgesetzen zur Mitwirkung an der Gestaltung des Schulwesens bestimmten Institutionen (z. B. Schulkonferenz, Elternkonferenz etc.) im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Zuständigkeit.

(2) Fachräume werden nur überlassen, wenn die Schulleitung ihr Einverständnis erklärt und sichergestellt ist, daß eine fachlich vorgebildete Lehrkraft die Leitung der Veranstaltung übernimmt; naturwissenschaftliche Räume und Sprachlabore sind von der Vergabe ausgeschlossen.

(3) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen, gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen öffentlichen Interessen dient. Für Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken werden Schulräume und deren Einrichtungsgegenstände nur dann überlassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.
Eine Überlassung für politische Zwecke erfolgt nur, wenn dadurch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und die betreffende Partei nicht im Sinne des Parteiengesetzes verboten ist.

(4) Schulräume, die während der Dauer von mindestens einem Schuljahr nicht für den Schulbetrieb benutzt werden, können bei Vorliegen der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen auch zu langfristiger Nutzung vergeben werden. Die Überlassung dieser Räume richtet sich nicht nach den Vorschriften dieser Satzung, sondern bedarf der Vereinbarung im Einzelfall.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle städtischen Schulen.

(2) Von der Geltung ausgenommen sind Schulsport- und Turnhallen, Schulgymnastikräume und als Schulsportanlagen der Stadt Ludwigsfelde gekennzeichnete Anlagen.
Auf diese Einrichtungen findet die Sportstättenbenutzungs- und -gebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Erlaubnis

(1) Die Benutzung der Schulen bedarf der Erlaubnis der Stadt Ludwigsfelde. Diese wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen. Er kann nur von volljährigen

Personen gestellt werden, die entweder das Recht besitzen, die Vereinigung, in deren Namen sie handeln, rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die verantwortlichen Leiter der Veranstaltung sind.

(2) Die Erlaubnis wird nach Anhörung der Schulleitung durch die Verwaltungsstelle schriftlich erteilt; die Schule erhält eine Durchschrift. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden; sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Erlaubnis enthält insbesondere:

1. den Namen des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung,
2. den Zweck der Veranstaltung,
3. die zur Benutzung freigegebenen Räume,
4. die bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis) bzw. den Zeitraum der regelmäßig wiederkehrenden stundenweisen Benutzung (Dauererlaubnis),
5. den Tag sowie Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung,
6. gegebenenfalls die Höhe einer zu stellenden Kautions und/oder einer abzuschließenden Haftpflichtversicherung sowie die Frist, innerhalb derer der Nachweis hierüber zu führen ist,
7. etwaige weitere Bedingungen und/oder Auflagen.

(4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, wenn die tatsächliche Nutzung von der erlaubten Nutzung abweicht oder - soweit anderweitig Bedarf besteht - bei ungenügender Ausnutzung ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Ausnutzung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.

Im Falle eines Widerrufs steht dem Benutzer weder ein Anspruch auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.

(5) Bei Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, wird die Erlaubnis jeweils nur bis zum Ende des Schuljahres erteilt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 4 Benutzungszeit

(1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt in der Regel während des ganzen Schuljahres montags bis freitags ab 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr.

(2) Soweit schulische Belange nicht entgegenstehen, kann eine Benutzung auch vor 18.00 Uhr erlaubt werden. Samstags, sonn- und feiertags sowie nach 21.30 Uhr werden Schulräume nur überlassen, wenn die notwendigen Dienstkräfte zur Verfügung stehen. Überlassungen während der Schulferien können nur erfolgen, wenn die notwendigen Dienstkräfte nicht im Urlaub sind oder für eine Vertretung gesorgt werden kann.

(3) Bei Dauererlaubnis ist die Benutzung während der Ferienzeiten ausgeschlossen. Einzelerlaubnisse während der Schulferien können erteilt werden, soweit die notwendigen Dienstkräfte zur Verfügung stehen.

(4) Zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltungen werden die Schulgebäude in der Regel eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltungen geöffnet, wenn von dem Veranstalter das notwendige Aufsichtspersonal gestellt wird und ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und ordentlich verlassen sind.

(5) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die in der Person des Erlaubnisinhabers liegen, zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat er die zuständige Verwaltungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des Veranstaltungstages, zu benachrichtigen. Bei Veranstaltungen am Samstag, an Sonn- oder Feiertagen muß die Unterrichtung bis spätestens 12.00 Uhr des vorhergehenden Werktages erfolgen.

§ 5 Benutzung

(1) Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters - nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals - stehen. Verantwortlicher Leiter kann nur sein, wer geschäftsfähig ist.

Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der verantwortliche Leiter bei dem Schulhausmeister anzumelden und am Ende der Veranstaltung wieder abzumelden. Bei der Anmeldung hat er die schriftliche Erlaubnis vorzulegen.

(2) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden. Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Benutzer durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Vorhandene Unterrichtsvorbereitungen (z. B. Aufzeichnungen an Wandtafeln) dürfen nicht verändert werden. Schäden sind dem Schulhausmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort mitzuteilen. Die benutzten Räume müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.

(3) Außer den in der Erlaubnis bezeichneten Räumen mit Inventar dürfen die dazu gehörenden Nebenräume (z. B. Toiletten, Garderoben) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.

(4) Der Genuß von alkoholischen Getränken sowie Rauchen in den Schulgebäuden ist untersagt.

(5) Bei Veranstaltungen ist der Verkauf von Waren, das Aufsuchen und Sammeln von Warenbestellungen sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen und jede wirtschaftliche Werbung, gleichgültig in welcher Form und durch wen sie erfolgt, untersagt.

(6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.

§ 6 Haftung des Benutzers

(1) Der Inhaber der Erlaubnis haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden an den Schulräumen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht worden sind. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch die Stadt Ludwigsfelde auf seine Kosten behoben.

(2) Der Inhaber der Erlaubnis hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, für die nach Abs. 1 und 2 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 7 Haftung der Stadt

(1) Sowohl die Stadt Ludwigsfelde als auch ihre einzelnen Bediensteten haften für evtl. bei der Benutzung des Schulgrundstücks, der Schulräume und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde oder ihre Bediensteten haften nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige von Veranstaltungsteilnehmern eingebrachte Gegenstände.

§ 8 Hausrecht

(1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Schulträger das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch den Schulleiter vertreten. In dessen Abwesenheit nimmt der Schulhausmeister das Hausrecht wahr.

(2) Der Inhaber des Hausrechtes ist während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgrundstück, unbeschadet der in § 5 Abs. 1 getroffenen Regelung, verantwortlich; deshalb darf er jederzeit die benutzten Räume betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.

§ 9 Befreiungen

Von den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Ludwigsfelde, soweit es mit der Ordnung des Schulbetriebes oder mit sonstigen öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

II Gebühren

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung von Schulräumen und deren Einrichtungsgegenständen zu nichtschulischen Zwecken sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt. Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang der Erlaubnis.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit dem Zugang des Gebührenbescheides ein.
- (3) Im Falle einer Dauererlaubnis kann auf Antrag Ratenzahlung gewährt werden.

§ 13 Erstattung von Benutzungsgebühren

Wird eine Erlaubnis nicht ausgenutzt, so findet eine Erstattung gezahlter oder ein Erlaß fälliger Benutzungsgebühren nur insoweit statt, als die Veranstaltung/en rechtzeitig abgesagt worden ist/sind oder der Wegfall der Veranstaltung auf einem Widerruf aus wichtigem Grunde beruht, den die Stadt Ludwigsfelde zu vertreten hat. Die zu erstattende bzw. zu erlassende Gebühr wird bestimmt

1. bei einer Einzelerlaubnis durch die Gebühr für die ausgefallene/n Veranstaltung/en,
2. bei einer Dauererlaubnis durch das Verhältnis der stattgefundenen zu den ausgefallenen Veranstaltungen.

§ 14

Befreiung, Ermäßigung und Erhöhung von Benutzungsgebühren

(1) Von der Gebührenpflicht befreit sind

1. die sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Ludwigsfelde, soweit sie nicht kostenrechnende Einrichtungen sind,
2. Kurse der Kreisvolkshochschule,
3. gestrichen
4. die parlamentarischen Vertretungen der Parteien
5. als gemeinnützig anerkannte Organisationen der Stadt Ludwigsfelde.

(2) Führen sonstige Benutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann der im Gebührentarif festgelegte Gebührensatz bis zur doppelten Höhe erhoben werden. Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Veranstaltung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Veranstaltung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken

		<u>DM</u>
1.	Klassenräume	
1.1	Einzelurlaubnis (je Benutzungstag) bis zu 2 Stunden je angefangene weitere Stunde	30,00 10,00
1.2	Dauerurlaubnis	
1.21	Jahresgebühr bei Benutzung einmal monatlich bis zu 2 Stunden je angefangene weitere Stunde	225,00 70,00
1.22	Jahresgebühr bei Benutzung einmal wöchentlich bis zu zwei Stunden je angefangene weitere Stunde	900,00 320,00
1.23	Die Jahresgebühr bei mehrfacher monatlicher oder wöchentlicher Benutzung vervielfacht sich entsprechend der Gebühr nach Ziffer 1.21 oder 1.22	
1.3	Für Fachräume wird - je nach der Ausstattung, dem Energie- verbrauch etc. - ein Zuschlag von 50 - 100 % der nach Ziffer 1.1 anzusetzenden Gebühr berechnet. Für Kellerräume ist die Hälfte der Gebühr für die Benutzung nach Ziffer 1.1 zu entrichten.	
2.	Benutzung besonderer Einrichtungen	
2.1	Klavier	30,00
2.2	Optische und akustische Einrichtungen	
2.21	wenn selbständige Bedienung durch vom Veranstalter gestelltes qualifiziertes Personal erfolgen kann	30,00
2.22	Bedienung durch Hauspersonal (Medienwart) pro Stunde	